



Hinweise für befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz

A. Begriffsbestimmungen

Befugte Stellen sind alle Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen (§ 45c Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes – [UrhG](#)).

Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung sind alle Personen, die aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung oder aufgrund einer Sinnesbeeinträchtigung auch unter Einsatz einer optischen Sehhilfe nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist (§ 45b Abs. 2 UrhG).

B. Rechte und Pflichten befugter Stellen

I. Befugte Stellen sind **berechtigt**,

- veröffentlichte Sprachwerke, die als Text oder im Audioformat vorliegen,
- grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik und
- Illustrationen jeder Art, die in Sprach- oder Musikwerken enthalten sind,
- zu vervielfältigen, um sie ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln und
- diese Vervielfältigungsstücke an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder an andere befugte Stellen zu verleihen, zu verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe zu benutzen.

Diese Rechte ergeben sich aus § 45c Abs. 1 UrhG und gelten ausschließlich für Werke, zu denen rechtmäßiger Zugang besteht.

II. Befugte Stellen sind **verpflichtet**,

- **Verfahren festzulegen, die sicherstellen**, dass sie
 - Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen verbreitet oder ihnen übermittelt oder zugänglich machen;
 - geeignete Schritte unternehmen, um der unzulässigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenzuwirken;

- Werke oder andere Schutzgegenstände und deren Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format sorgfältig behandeln und Aufzeichnungen hierüber führen;
- Informationen darüber, wie sie diesen Pflichten nachkommen, soweit zweckmäßig, auf ihren Internetseiten oder in sonstiger Weise veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten.

Diese Pflichten ergeben sich aus § 1 der Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz – [UrhGBefStV](#).

- Befugte Stellen müssen Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, Rechtsinhabern sowie anderen befugten Stellen auf Verlangen – und sofern erforderlich in barrierefreier Form – **Auskunft** darüber geben,
 - von welchen Werken sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzen und um welche Formate es sich dabei handelt;
 - mit welchen anderen befugten Stellen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format austauschen.

Diese Pflichten ergeben sich aus § 2 UrhGBefStV.

- Befugte Stellen sind weiterhin verpflichtet, unverzüglich nach Beginn der unter I. genannten Nutzungen dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) den Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen und ihre Kontaktdaten **mitzuteilen** (Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 UrhGBefStV, siehe unten C II. und III.).
- Befugte Stellen müssen Urheber über eine Verwertungsgesellschaft für die unter I. genannten Nutzungen maßvoll und angemessenen vergüten (§ 45c Abs. 4 UrhG).

C. Liste der befugten Stellen

I. Das DPMA veröffentlicht eine [Liste](#) aller befugten Stellen, die sich bei ihm angezeigt haben (§ 4 Abs. 2 UrhGBefStV). Diese Liste ermöglicht es Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, sich an zentraler Stelle zu informieren, woher sie Werke in barrierefreiem Format beziehen können.

II. Die befugten Stellen können sich per Brief, Fax oder E-Mail anzeigen. Für die Anzeige per E-Mail steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Aufsicht.befugteStellen@dpma.de

III. Die Anzeige muss mindestens

1. den Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen sowie
2. die Kontaktdaten (Postanschrift, allgemeine Internet- und E-Mail-Adresse) enthalten. Letztere werden in der Liste der befugten Stellen veröffentlicht.

Neben diesen beiden Angaben sollte die Anzeige weitergehende Informationen enthalten:

Zum Zwecke der **Veröffentlichung** in der Liste der befugten Stellen:

3. den Personenkreis, dem die befugte Stelle Werke in barrierefreiem Format zur Verfügung stellt (blinde, sehbehinderte und/oder lesebehinderte Menschen);
4. die Art der umgewandelten Werke (z.B. Schulbücher, Musiknoten);
5. die zur Verfügung gestellten barrierefreien Formate (z.B. Brailleschrift, Großdruck, DAISY-Hörbuch);
6. etwaige Mitgliedschaften in Netzwerken (z.B. MediBus e.V.);

Für den **Kontakt des DPMA** mit den befugten Stellen:

7. die direkte Ansprechperson für das DPMA inklusive ihrer Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
- 8 die vertretungsberechtigte Person inklusive ihrer Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an:

Referat 4.4.4

Telefon: +49 89 2195-4456